

Infoblatt zum Rundfunkbeitrag für die Beantwortung unserer Anfrage

1. Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken bestimmt ist. Wenn in einer Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird, liegt ein eingerichteter Arbeitsplatz vor. Es ist keine Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände, wie z. B. ein Schreibtisch, vorhanden sind.

Bei einem nicht eingerichteten Arbeitsplatz wird davon ausgegangen, dass sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe nur gelegentlich dort aufhalten. Diese Betriebsstätten sind nicht anzumelden.

Weitere Informationen unter Punkt 3

Beispiele für:

Betriebsstätten mit eingerichtetem Arbeitsplatz	Betriebsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz
- Produktionsstandort - Geschäft - Büro - Werkstatt - Amt - Krankenhaus - landwirtschaftlicher Betrieb Auch eine Verkaufsfläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein.	- Funktionsraum (z. B. Abstellkammer von Reinigungsfirmen beim Auftraggeber) - Marktstand, der nicht ortsfest ist - Packstation - SB-Tankautomat

Hinweis: Mehrere Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.

2. Welche Betriebsstätten werden als Einrichtungen des Gemeinwohls von § 5 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erfasst und welche Nachweise benötigen wir von Ihnen?

Gemeinnützige Einrichtungen	Beispiele	Nachweise
für Menschen mit Behinderung	Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung	- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Rechtsträgers, z. B. Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer - Nachweis über die Art der Einrichtung
der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach dem SGB VIII	Kindergärten oder Jugendtreffs	
der Altenhilfe	Seniorenheime oder Pflegeheime	
für Suchtkranke	Nachsorgeeinrichtungen für suchtkranke Menschen	
für Nichtsesshafte und Durchwandererheime	Obdachlosenheime	

Weitere Einrichtungen des Gemeinwohls	Nachweise
eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen	- Nachweis der Gemeinnützigkeit, z. B. Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer - Nachweis über die Art der Einrichtung
öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen	Nachweis nach dem jeweiligen Schulgesetz
staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten	- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Rechtsträgers, z. B. Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer - Genehmigung oder Anerkennung entsprechend des jeweiligen Privatschulgesetzes
Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz	Nachweis, dass es sich um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem jeweiligen Landesrecht handelt.
Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, z. B. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr	- Kein Nachweis bei staatlichen Organen und Institutionen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen tätig sind. - Kein Nachweis, wenn diese ausdrücklich in den einschlägigen Landesgesetzen benannt oder dort beschrieben sind. Ansonsten: Amtlicher Nachweis, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dient.

3. Was sind Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 4 RBStV und welche davon müssen für die Berechnung der Anzahl mitgezählt werden?

Beschäftigte sind z. B.:	Nicht als Beschäftigte zählen z. B.:
• sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigte • Bedienstete/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes • sogenannte Midijobber • Beschäftigte in Kurzarbeit • Beschäftigte, die im Ausland tätig, aber im Inland sozialversicherungspflichtig sind	• Auszubildende • geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber) • ehrenamtliche Mitarbeiter • 1-Euro-Jobber • Erntehelfer, die nur im Ausland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind

Hinweis (weitere Informationen unter Punkt 1):

Speziell für gemeinnützige Vereine und Stiftungen interessant:

- Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter in einem 1-Euro-Job tätig, besteht **kein eingerichteter Arbeitsplatz**.
- Sind gleichzeitig ehrenamtliche Mitarbeiter/1-Euro-Jobber und auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. geringfügig Beschäftigte/Minijobber in der Betriebsstätte tätig, besteht ein eingerichteter Arbeitsplatz.

4. Wie berechnen Sie die Anzahl der Beschäftigten?

Sie haben folgende **2 Wahlmöglichkeiten**:

Zählweise A: Geben Sie die Gesamtanzahl der Beschäftigten an, also die Pro-Kopf-Zahl.

Zählweise B: Berücksichtigen Sie die wöchentliche Arbeitszeit und rechnen aus, wie viele Vollzeitstellen sich ergeben, wenn Sie alle Voll- sowie Teilzeitstellen zusammenfassen.

Voll- und Teilzeitbeschäftigte werden wie folgt berechnet:

Wöchentliche Arbeitszeit	Faktor
Teilzeit bis 20 Stunden	0,50
Teilzeit bis 30 Stunden	0,75
Voll- sowie Teilzeit ab 30 Stunden	1,0

Hinweis: Ergibt sich beim Ergebnis eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Wenn die Beschäftigtenzahl „0“ ist, ist diese einzutragen.

Beispiel: Sie haben 2 Mitarbeiter bis 20 Stunden, 2 Mitarbeiter bis 30 Stunden, 2 Mitarbeiter über 30 Stunden.				
Sie haben:			Dann rechnen Sie so:	
2 Mitarbeiter, die in Teilzeit mit bis 20 Stunden arbeiten,	2	x	0,5	= 1,0
2 Mitarbeiter, die in Teilzeit mit bis zu 30 Stunden arbeiten und	2	x	0,75	= 1,5
2 Mitarbeiter, die in Voll-/Teilzeit mit über 30 Stunden arbeiten.	2	x	1,0	= 2,0
Die Summe der Ergebnisse ergibt die Anzahl der Beschäftigten für die Zählweise B	1,0	+	1,5	+ 2,0 = 4,5
Ihre Angaben im Antwortbogen			Zählweise B mit 4 Beschäftigten	

5. Was gilt für Hotel-/Gästezimmer und Ferienwohnungen?

Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung für jede zugehörige Betriebsstätte ist beitragsfrei. Jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung ist grundsätzlich anzumelden. Berechnet wird jeweils ein Drittelbeitrag.

Hinweis: Unter folgenden Voraussetzungen sind Gästezimmer in einer Bildungseinrichtung (Betriebsstätte) oder in einer Einrichtung des Gemeinwohls nach § 5 Abs. 3 RBStV nicht anzumelden:

Bildungseinrichtung	Einrichtung des Gemeinwohls
• Der Inhaber der Bildungseinrichtung ist auch Anbieter der Bildungsveranstaltungen. • Die Gästezimmer in seiner Betriebsstätte werden nur den Teilnehmern der Bildungsveranstaltung zu Aus- oder Fortbildungszwecken zur Verfügung gestellt. • Alle Teilnehmer stehen in einer besonders engen verrechtlichten Beziehung zum Inhaber der Bildungseinrichtung. Zum Beispiel, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Inhaber/Veranstalter stehen.	• Die Betriebsstätte ist eine nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierte Einrichtung. • Die Gästezimmer werden einem geschlossenen Personenkreis zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel gemeinnützige Vereine, die ihre Unterkunftsräume ausschließlich an Vereinsmitglieder vermieten.

Werden Gästeunterkünfte auch an **andere Gäste** (Vermietung an Dritte) vermietet, richtet sich die Beitragspflicht nach dem Umfang dieser Vermietung. Dann besteht die Beitragspflicht nur für die Gästeunterkünfte, die tatsächlich fremdvermietet werden. Für diese **fremdvermieteten Gästeunterkünfte** gilt: Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung für jede zugehörige Betriebsstätte bzw. Einrichtung ist beitragsfrei. Jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung ist dann anzumelden. Berechnet wird jeweils ein Drittelbeitrag.

6. Was gilt für Kraftfahrzeuge?

Grundsätzlich gilt	
•	Zu den Kfz zählen Pkw, Lkw sowie Omnibusse. Beitragsfrei sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 2 RegG) eingesetzt werden.
•	Kfz sind beitragspflichtig, wenn ihre Inhaber sie (auch) zu unternehmerischen, gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken oder für eine andere selbstständige bzw. freiberufliche Erwerbstätigkeit nutzen. Wie häufig ein Kfz für diese Zwecke genutzt wird, spielt keine Rolle. Inhaber ist die Person, auf die ein Kfz zugelassen ist.
•	Ein Kfz für jede beitragspflichtige Betriebsstätte ist beitragsfrei. Befindet sich die Betriebsstätte in einer Privatwohnung, sind alle Kfz anzumelden.
•	Für jedes beitragspflichtige Kfz ist ein Drittelbeitrag zu zahlen.
Besonderheiten für Einrichtungen des Gemeinwohls nach § 5 Abs. 3 RBStV	
•	Alle auf die Einrichtung oder ihren Rechtsträger zugelassenen Kfz sind beitragsfrei, wenn diese ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt werden.
•	Werden die Kfz nicht ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt, besteht für sie Beitragspflicht. Für jede beitragspflichtige Betriebsstätte oder Einrichtung ist ein Kfz beitragsfrei.

7. Wie wird der Rundfunkbeitrag berechnet?

Der Rundfunkbeitrag setzt sich **zusammen** aus der Anzahl der

- Betriebsstätten und der Anzahl der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- beitragspflichtigen Hotel-/Gästezimmer/Ferienwohnungen und
- beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

Die Höhe des jeweiligen Beitrags für eine Betriebsstätte bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:

Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitrag pro Monat (EUR)	Beitrag pro 3 Monate (EUR)
0 bis 8	1	1/3	6,12	18,36
9 bis 19	2	1	18,36	55,08
20 bis 49	3	2	36,72	110,16
50 bis 249	4	5	91,80	275,40
...				

Sie haben mehr als die hier aufgeführten Beschäftigten? Die vollständige Beitragsstaffel finden Sie unter **rundfunkbeitrag.de**.

Hinweis: Ist die Betriebsstätte eine **Einrichtung des Gemeinwohls nach § 5 Abs. 3 RBStV**, dann ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten nur ein Drittelbeitrag zu zahlen.

Außerdem ist jeweils ein Drittelbeitrag in Höhe von 6,12 EUR pro Monat zu zahlen:

- für jede beitragspflichtige Ferienwohnung
- für jedes beitragspflichtige Hotel- und Gästezimmer
- für jedes beitragspflichtige Kfz